

Lösungshinweise Fall 11

A. Strafbarkeit des V wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 StGB durch Betreten und Verweilen in der Wohnung des M

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt Wohnung eines anderen (+), V befand sich in der Wohnung des M. Entscheidend ist der wirklich darin (berechtigt) Wohnende, also der Mieter.
- Eindringen oder Verweilen trotz Aufforderung zu Verlassen

Beim Betreten der Wohnung lag ein tatbestandausschließendes Einverständnis des M vor. Daher kein Eindringen.

V verließ jedoch auch nach Aufforderung des M die Wohnung nicht. M war als Mieter einer Wohnung Berechtigter. Sein Hausrecht war auch stärker als das des Vermieters. Indem V in der Wohnung blieb, verwirklichte er die 2. Var. des § 123 Abs. 1 StGB.

2. subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

V hatte auch keine anderweitige Befugnis zum Verweilen in der Wohnung. Aus dem Müll ergab sich insoweit keine Gefährdung des Mietobjekts, die eine etwaige Notstandslage hervorrufen würde.

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des V wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 Abs. 1 2. Var. StGB (+)

B. Strafbarkeit des V wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereich gem. § 201a Abs. 1 StGB durch Fotografieren des Mülls

V fotografierte keine andere Person. Daher ist der Tatbestand des § 201a StGB nicht erfüllt. Es kommt somit ebenso keine Strafbarkeit wegen Versuchs in Betracht, da sich auch sein Tatentschluss darauf nicht bezog.

C. Strafbarkeit des M wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB durch Wegreißen der Kamera

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Körperliche Misshandlung (+). Üble unangemessene Behandlung, die die körperliche Unversehrtheit mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.
- Gesundheitsschädigung (+). Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz auf körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung (+)
Eventualvorsatz.

II. Rechtswidrigkeit

1. Notwehr § 32

- Notwehrlage
 - gegenwärtiger rechtswidriger Angriff. Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen.

Angriff durch das vermeintliche Anfertigen der Fotos.

Auch allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ist notwehrfähiges Interesse. Umfasst auch das Recht auf Schutz der Privatsphäre, zu der die eigene Wohnung gehört, wobei es hier eine besondere Ausgestaltung durch Art. 13 GG erfährt.

Nach h.M. muss die Intressensbedrohung im Tatzeitpunkt tatsächlich – auch unter Berücksichtigung erst nachträglich erkennbarer Umstände – bestehen (a.A. objektivierte ex-ante-Betrachtung).

V konnte ohne Film keine Aufnahmen machen, daher keine drohende Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Filmaufnahmen.

Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff durch den Hausfriedensbruch (+).

- Notwehrhandlung
 - Erforderlichkeit (-): Die Wegreißen der Kamera war nicht geeignet den Hausfriedensbruch als solchen abzuwehren.
- § 32 (-)

2. Ergebnis: Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld

1. Irrtum über die sachlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnistatumsirrtum)

- Vorliegen der Voraussetzungen der Notwehr nach der Vorstellung des Handelnden.
 - Vorstellung einer Notwehrlage
Angriff auf ein geschütztes Interesse. M nahm an, dass V gegen seinen erklärten Willen die Wohnung fotografierte. Schon im Herstellen der Fotografien liegt ein Eingriff in die Privatsphäre.
Rechtswidrigkeit (+), da V seinerseits nicht gerechtfertigt ist.
Gegenwärtigkeit (+). Im Moment der Tathandlung nahm M an, dass V gerade Aufnahmen mache. Daher fand der Angriff aus Sicht des M gerade statt.
 - Vorstellung einer Notwehrhandlung
Geeignetheit (+) Wegnahme der Kamera ist geeignet, weitere Aufnahmen zu unterbinden und Film mit bereits aufgenommenen Bilder zu entfernen.
Erforderlichkeit (+), da kein anderes gleich geeignetes Mittel verfügbar. M hatte V bereits aufgefordert, den Film herauszugeben.
Subjektives Rechtfertigungselement: (+)
- Rechtsfolge umstritten
 - Modifizierte Vorsatztheorie: Materielles Unrechtsbewusstsein ist Teil des Gesamtunrechtstatbestandes und damit auch des Vorsatzes. Bei irrümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes entfällt daher Vorsatz nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB.
Arg. pro: Aufgrund des verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatzes muss bei fehlendem Unrechtsbewusstsein Strafbarkeit schon auf subjektiver Tatbestandsebene ausscheiden.
Arg. con: § 17 StGB regelt den Fall des fehlenden Unrechtsbewusstseins als Frage der Schuld.
 - Strenge Schuldtheorie: Unrechtsbewusstsein ist ausschließlich Element der Schuld. Daher kann bei irrümlicher Annahme der Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes nur § 17 StGB eingreifen.
Arg. pro: Der Vorsatz kann nicht ausgeschlossen sein, wenn alle Tatbestandsmerkmale wissentlich und mit Willen erfüllt worden sind. Wer trotz der Appellfunktion des verwirklichten Tatbestandes irrig rechtfertigende Umstände

annimmt, handelt ohne Unrechtsbewusstsein und damit bei Unvermeidbarkeit schuldlos.

Arg. con: Die Theorie unterscheidet nicht zwischen einer falschen rechtlichen Bewertung und einem Irrtum über Umstände, die nicht gleichbehandelt werden können. Der Rechtsignorant kann nicht mit dem „Schussel“ gleichgesetzt werden.

- Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen: Voraussetzungen der Rechtfertigungsgründe sind negative Tatbestandmerkmale. Zum Vorsatz gehört auch Fehlen der subjektiven Rechtfertigungsvoraussetzungen. Daher § 16 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar anwendbar.

Arg. pro: Nur das Erfüllen der Tatbestandsmerkmale und das Nichtvorliegen der Rechtfertigungselemente zusammen ergibt das tatbestandliche Unrecht.

Arg. con: Die Theorie entspricht nicht dem herrschenden dreigliedrigen Deliktsaufbau.

- Eingeschränkte Schuldtheorie i.e.S. (Tatbestandsanalogie zu § 16): Vergleichbarkeit mit Tatbestandsirrtum, da das Vorsatzunrecht entfällt. Daher Anwendung § 16 analog.

Arg. pro: Eine wertende Betrachtung ergibt, dass ein Irrtum über das Vorliegen der Umstände eines Rechtfertigungsgrundes, dem Tatbestandsirrtum entspricht (kein Wertungsfehler, sondern ein Wahrnehmungsdefizit).

Arg. con: Auch eine wertende Betrachtung ändert nichts daran, dass der Tatbestandsvorsatz als solche gegeben ist und eine Gleichstellung des Wissens um das Nichtvorliegen rechtfertigender Umstände systematisch bedenklich ist. Eine Strafbarkeit von Teilnehmern käme nicht in Betracht, da die vorsätzliche rechtswidrige Haupttat nicht vorliegt.

- Rechtsfolgenverweisende (eingeschränkte) Schuldtheorie (h.M.): Irrtum über Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes lässt Tatbestandsvorsatz zwar unberührt, aber „Vorsatzschuld“ als Element der Schuld entfallen.

Arg. pro: Die Wertung Strafflosigkeit wegen des vorsätzlichen Delikts mit einer möglichen Strafbarkeit wegen eines fahrlässigen Delikts entspricht dem begangenen Unrecht. Die Trennung zwischen tatbestandlichem Vorsatz und Vorsatzschuld ist dabei die einzige dogmatisch korrekte Konstruktion. Eine Bestrafung des Teilnehmers bleibt möglich.

Arg. con: Die Konstruktion gewinnt nur in diesen Fällen Relevanz und erscheint künstlich.

2. Ergebnis nach h.M. Vorsatzschuld (-)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des M wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB (-)

D. Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB durch Wegreißen der Kamera

I. Tatbestand

- Handlung (+)
- Erfolg: Körperliche Misshandlung, Gesundheitsschädigung (+)
- Kausalität (+)
- Objektive Vorhersehbarkeit bei objektiver Sorgfaltspflichtverletzung des Handelns (-)
Ein besonnener Dritter in der Situation des M wäre vom Vorliegen rechtfertigender Umstände ausgegangen.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des M wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB (-)

E. Strafbarkeit des M wegen versuchter Sachbeschädigung gem. §§ 303 III, 22, 23 I StGB durch Öffnen der Kamera

Auch hier entfällt wegen des Vorliegens eines Erlaubnistatumstandsirrtums die Vorsatzschuld.